

# Lagerung von Spraydosen

---

Stand 11/2017

## 1. Einleitung und Rechtsgrundlagen

Spraydosen werden in Rechtsvorschriften als "Druckgaspackungen" bzw. "Aerosolpackungen" bezeichnet. Ihre Lagerung in gewerblichen Betriebsanlagen wird in der Druckgaspackungslagerverordnung 2002 (DGPLV 2002) geregelt ([BGBl. II Nr. 489/2002](#)). Die früher übliche Unterscheidung in DP1 und DP2 entfällt nach dieser Verordnung. Die Flüssiggasverordnung ist für die Lagerung von Druckgaspackungen nicht anzuwenden, auch wenn diese (etwa als Treibgase) Flüssiggas enthalten.

Dieses Merkblatt fasst die Lagervorschriften in übersichtlicher Form zusammen. Im Interesse einer möglichst verständlichen Darstellung wurden fallweise gewisse Vereinfachungen vorgenommen. In Zweifelsfällen müssen die Bestimmungen im Originaltext nachgelesen werden. Dieser ist im Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramts (<http://www.ris.bka.gv.at/bgbl-pdf>) zu finden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Lagervorschriften auch für solche Druckgaspackungen gelten, die kurzzeitig vorrätig gehalten, zur Schau gestellt oder zum Verkauf bereitgehalten werden.

## 2. Lagerverbote und grundlegende Anforderungen

Absolute **Lagerverbote** bestehen:

- in Stiegenhäusern
- in Ausgängen, in Notausgängen, im Umkreis von 5 m um Ausgänge aus Stiegenhäusern und um Notausgänge
- in Schaufenstern
- im Umkreis von 5 m um Rolltreppen und Aufzugsstationen
- in Durchfahrten und auf Gängen.

**Grundlegende Anforderungen:**

- keine Erwärmung über 50 °C (z. B. durch Sonneneinstrahlung oder andere Wärmequellen)
- 0,5 m Mindestabstand zu Wärmequellen (Heizanlagen) oder wärmedämmende Abschirmung
- Punktstrahler nicht auf Druckgaspackungen richten
- undichte oder sonst beschädigte Spraydosen gesondert verwahren.

### 3. Lagerung in nicht genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen

In nicht genehmigungspflichtigen gewerblichen Betriebsanlagen dürfen grundsätzlich **höchstens 20 Druckgaspackungen** (Gesamthalt jeweils höchstens 600 ml) gelagert werden. Dabei sind jedenfalls die Lagerverbote und die grundlegenden Anforderungen (siehe Punkt 2) zu beachten.

Falls **zusätzlich** die folgenden Forderungen erfüllt sind, darf die Lagermenge in nicht genehmigungspflichtigen Betriebsanlagen auf **maximal 50 Stück** (Gesamthalt jeweils maximal 600 ml) erhöht werden.

- Lagerung ausschließlich in Regalen aus nicht brennbaren oder schwer brennbaren Baustoffen (zB Holzverbundplatten).
- 5 m Mindestabstand zwischen den Lagerregalen und Hauptein- und -ausgängen sowie Notausgängen.
- Unter, unmittelbar neben oder über Regalen oder Regalfächern mit Druckgaspackungen dürfen keine leicht entzündlichen Waren gelagert werden (zB brennbare Flüssigkeiten oder pyrotechnische Gegenstände).
- Innerhalb der Regalfächer oder an den Regalen mit Druckgaspackungen dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht sein.

### 4. Lagerräume

Als **Lagerräume** gelten solche Räume, die **ausschließlich** der Lagerung von Druckgaspackungen dienen. Räume zur gemeinsamen Lagerung von Druckgaspackungen und anderen Waren sind Vorratsräume. In der Praxis liegen häufig Vorratsräume vor (siehe Punkt 5).

#### Allgemeine Bestimmungen:

- Lagerverbote und grundlegende Anforderungen beachten (siehe Punkt 2)
- Wände und Decken zur angrenzenden Räumen brandbeständig
- Wand- und Deckendurchbrüche (z. B. für Installationen) brandbeständig verschließen
- Lüftungsmöglichkeit direkt ins Freie
- Öffnungen für gute Durchlüftung in Boden- und Deckennähe
- mechanische Entlüftung für Lagerräume unter Umgebungsniveau
- selbsttätiges Einschalten der mechanischen Entlüftung vor Betreten des Lagerraums
- Türen und Tore in Fluchrichtung aufschlagend und selbstschließend
- Türen und Tore zumindest brandhemmend und rauchdicht, wenn sie nicht unmittelbar ins Freie führen
- Fußboden aus nicht brennbaren Baustoffen
- keine Rauchfangputztürchen im Lagerraum
- elektrische Anlagen und Betriebsmittel entsprechend Anforderungen für Explosionsschutz Zone 1
- keine Öfen für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe im Lagerraum
- keine elektrischen Heizkörper mit freiliegenden Glühdrähten
- Warmluftheizung oder Heizkörper mit einer Oberflächentemperatur von max. 120 ° C
- Rauchen und Hantieren mit offenem Licht und Feuer verboten, entsprechende Hinweisschilder gemäß Kennzeichnungsverordnung im Raum und an den Eingangstüren



- Belegung der Grundfläche zu max. 60 % für Lagerzwecke
- Lagerung nur in Originalversandverpackungen, unverpackt oder einfach verpackt (Karton, Kunststoffolie) auf Paletten oder Regalen
- Verpackungseinheiten kippstapel

**Zusätzliche Bestimmungen für Lagerräume mit einer Grundfläche bis max. 60 m<sup>2</sup>:**

- Situierung nicht unter Wohn- oder Arbeitsräumen
- Löschgeräte mit einer Gesamtfüllmenge von mindestens 12 kg für die Brandklassen A, B und C in Eingangsnähe, 6 kg Mindestfüllung je Löschgerät
- Bei Lagerung über eine Höhe von 2 m hinaus: Breite der Verkehrswege im Lagerraum für fahrbare Lasthebeeinrichtungen (Stapler etc.) bemessen.

**Zusätzliche Bestimmungen für Lagerräume mit einer Grundfläche von 60 m<sup>2</sup> bis 500 m<sup>2</sup>:**

- Situierung nicht in Wohngebäuden
- Situierung nicht unmittelbar unter oder neben Arbeitsräumen
- keine Verbindung zu Arbeitsräumen oder betriebsfremden Räumen
- mindestens 2 Ausgänge ins Freie oder über brandbeständige Gänge zu Stiegenhäusern
- im Zugangsbereich nasse Feuerlöschleitungen mit Wandhydrant und fahrbares Löschgerät mit mindestens 50 kg Füllung für die Brandklassen A, B und C oder fahrbares Kombinationslöschgerät mit mindestens 90 kg Gesamtfüllung (davon mindestens 40 kg mit ausreichendem Kühleffekt)

**Zusätzliche Bestimmungen für Lagerräume mit einer Grundfläche von mehr als 500 m<sup>2</sup>:**

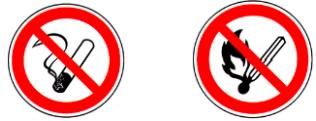
- Situierung in einem Gebäude oder Gebäudeteil, der nur Lagerzwecken dient
- Unterteilung von Lagerräumen im Keller in Brandabschnitte mit maximal jeweils 500 m<sup>2</sup>
- Unterteilung von Lagerräumen im Erdgeschoß oder in Obergeschoßen in Brandabschnitte mit maximal jeweils 1.000 m<sup>2</sup>
- aus jedem Brandabschnitt mindestens ein Ausgang direkt ins Freie oder über brandbeständige Gänge in ein Stiegenhaus sowie ein weiterer Ausgang in einen anderen Brandabschnitt
- im Zugangsbereich nasse Feuerlöschleitungen mit Wandhydrant und fahrbares Löschgerät mit mindestens 50 kg Füllung für die Brandklassen A, B und C oder fahrbares Kombinationslöschgerät mit mindestens 90 kg Gesamtfüllung (davon mindestens 40 kg mit ausreichendem Kühleffekt)
- in jedem Brandabschnitt direkt ins Freie führende Öffnungen zur Querdurchlüftung der Lagerräume und zur gefahrlosen Druckentlastung im Fall einer Drucksteigerung im Raum

## 5. Vorratsräume

Als **Vorratsräume** gelten Räume zur Lagerung von Druckgaspackungen und anderen Waren.

**Bestimmungen für Vorratsräume:**

- Lagerverbote und grundlegende Anforderungen beachten (siehe Punkt 2)
- Wände und Decken zu angrenzenden betriebsfremden Räumen mindestens brandbeständig sowie Türen selbstschließend und mindestens brandhemmend, falls im Genehmigungsbescheid keine Höchstlagermenge für DGP festgelegt ist
- Wände und Decken zwischen Vorratsräumen und Verkaufsräumen zumindest brandbeständig sowie Türen zumindest brandhemmend

- Ausgänge in betriebsfremde Gebäudeteile selbstschließend, mindestens brandhemmend und rauchdicht
- Lüftungsmöglichkeit direkt ins Freie
- Situierung an mindestens einer Seite über dem angrenzenden Niveau
- Lagerung von Druckgaspackungen in einem gesonderten und gekennzeichneten Bereich
- Lagerung von Druckgaspackungen auf höchstens einem Fünftel der Grundfläche des Vorratsraumes, jedoch insgesamt auf nicht mehr als 20 m<sup>2</sup>
- Lagerung von leicht entzündlichen Waren (z. B. loses Papier, Leerkartons, brennbare Flüssigkeiten, pyrotechnische Gegenstände) in Vorratsräumen unter 100 m<sup>2</sup> Grundfläche verboten
- 5 m Mindestabstand zwischen Druckgaspackungen und leicht entzündlichen Waren in Vorratsräumen ab 100 m<sup>2</sup> Grundfläche
- Rauchen und Hantieren mit offenem Licht und Feuer verboten, entsprechende Hinweisschilder gemäß Kennzeichnungsverordnung im Raum und an den Eingangstüren 
- im Eingangsbereich mindestens ein tragbarer Feuerlöscher zur Bekämpfung von Bränden der Klassen A, B und C mit einer Mindestfüllmenge von 6 kg

## 6. Verkaufsräume

Als **Verkaufsräume** gelten solche Räume, in denen neben anderen Waren auch Druckgaspackungen zum Verkauf bereitgehalten werden.

### Allgemeine Bestimmungen für Verkaufsräume:

- Lagerverbote und grundlegende Anforderungen beachten (Punkt 2)
- Wände und Decken zu angrenzenden betriebsfremden Räumen mindestens brandbeständig sowie Türen selbstschließend und mindestens brandhemmend, falls im Genehmigungsbescheid keine Höchstlagermenge für DGP festgelegt ist
- Lagerung nur in Regalen aus nicht brennbaren oder schwer brennbaren Baustoffen (z. B. Holzverbundplatten)
- 5 m Mindestentfernung zwischen Regalen mit Druckgaspackungen und Hauptein- und -ausgängen sowie Notausgängen
- keine Lagerung leicht entzündlicher Stoffe (z. B. brennbare Flüssigkeiten, pyrotechnische Gegenstände) unter, unmittelbar neben oder über Regalen oder Regalfächern mit Druckgaspackungen
- keine brennbaren Dekorationen in Regalfächern oder an Regalen mit Druckgaspackungen

### Zusätzliche Bestimmungen für Verkaufsräume mit Selbstbedienung:

- keine gemeinsame Lagerung von Druckgaspackungen und anderen brennbaren Waren in einem Regalfach
- Falls in einem Regal Druckgaspackungen alleine oder zusammen mit unverpackten nicht brennbaren Waren gelagert werden, dürfen im Umkreis von 2 m keine leichtentzündlichen Stoffe oder Waren vorrätig gehalten werden. Dieser Sicherheitsabstand kann an drei Seiten durch Wände aus wärmedämmenden und nicht brennbaren Materialien ersetzt werden.
- Falls in einem Regal Druckgaspackungen zusammen mit brennbaren Waren gelagert werden, müssen die Regalfächer für die Druckgaspackungen folgende Anforderungen erfüllen:

1. Wände und Boden aus wärmedämmenden und nicht brennbaren Materialien
2. Blenden bei der Entnahmeöffnung, die ein Übergreifen von Flammen vom unteren Fach auf Druckgaspackungen im darüber liegenden Fach verhindern

Für Fragen steht Mitgliedern der Wirtschaftskammer Oberösterreich das Service-Center (DI Jürgen Neuhold, T 05-90909-3633, E [juergen.neuhold@wkoee.at](mailto:juergen.neuhold@wkoee.at)) gerne zur Verfügung.

Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Wirtschaftskammer OÖ zulässig.  
Trotz sorgfältigster Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen.